

Einkommensgrenzen für die Freistellung von der Zahlung der Kindergartengebühr

Einkommensgrenzen gemäß §2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Lilienthal vom 19.12.2007, (im nachfolgenden kurz Gebührensatzung genannt)

Die nachstehenden Einkommensgrenzen gelten ab 01.07.2008

Personen	Grundbetrag	Familienzuschlag	Kosten der Unterkunft (kalt)	Gesamtbetrag €
2	583,00	246,00	max. 385,00	max. 1.214,00
3	583,00	492,00	max. 455,00	max. 1.530,00
4	583,00	738,00	max. 530,00	max. 1.851,00
5	583,00	983,00	max. 605,00	max. 2.171,00
6	583,00	1.229,00	max. 680,00	max. 2.492,00

Die Freistellung oder Gebührenermäßigung können **nicht rückwirkend** gewährt werden, stellen Sie daher umgehend nach Erhalt dieser Unterlagen den Antrag unter Einreichung der unten genannten Einkommensnachweise. Sollte Ihnen die zügige Beschaffung einer der Einkommensnachweise Probleme bereiten, reichen Sie zumindest den Freistellungsantrag und die übrigen Einkommensunterlagen ein und teilen mit, wann der fehlende Nachweis beigebracht werden kann.

Sofern das Familieneinkommen unter der oben ermittelten Einkommensgrenze liegt, werden die Eltern von Kindergartenkindern (3 Jahre und älter) gemäß § 3 Absatz 2 der Gebührensatzung **auf Antrag** von einer Benutzungsgebühr freigestellt (max. für 20 Wochenstunden Betreuung).

Eine Reduzierung der Gebühr erfolgt bei geringfügiger Überschreitung der oben genannten Einkommensgrenze. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt, auf Antrag, sowohl für Kindergartenplätze als auch für Hort- und Krippenplätze.

Da die Ermittlung des Familieneinkommens gemäß § 82 Sozialgesetzbuch (=SGB) XII erfolgt, sind sämtliche Einkünfte (z.B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Mieteinnahme, Kindergeld, Einkommensteuerrückerstattung) zu addieren. Von diesem Einkommen sind dann folgende Beträge abzusetzen:

1. Auf das Einkommen entrichtete Steuern
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind (z.B. Krankenversicherungen, Pflegeversicherungen, Rentenversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Sterbeversicherungen, Hausratversicherungen)
4. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. für Arbeitsmittel, Fahrten zur Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden, Kosten für die Führung eines doppelten Haushaltes)

Zu den mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben zählt beispielsweise ein Pauschbetrag von 5,20 € als Aufwendungen für Arbeitsmittel, sofern nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen **nachgewiesen** werden.

Ferner werden Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt, sofern diese notwendig sind. Üblicherweise werden, sofern die Arbeitsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar oder die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist und somit hierfür keine Fahrtkosten anfallen, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs monatlich Kosten in Höhe von 5,20 € für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt (einfache Entfernung), jedoch für nicht mehr als 40 Kilometer anerkannt.

Bitte weisen Sie Ihre Fahrtkosten durch die (Monats-)Fahrkarte nach. Falls Sie einen PKW benutzen, geben Sie bitte sowohl die **einfache** Entfernung zur Arbeit in km als auch die Adresse Ihrer Arbeitsstätte an.

Erziehungsgeld wird nicht als Einkommen gemäß § 82 SGB XII berücksichtigt. Elterngeld wird, bis auf einen Freibetrag von 300,00 €, zum Einkommen gerechnet.

Bei den Kosten der Unterkunft handelt es sich, unterschieden nach der Bezugsfähigkeit der Wohnung/des Hauses, um Obergrenzen. Die Miete bzw. bei Eigenheimbesitzern die Zinsbelastung und die Nebenkosten (kalte Kosten ohne Strom und Heizung) sind nachzuweisen und werden maximal bis zu den genannten Beträgen berücksichtigt.

Sowohl alle Einnahmen wie auch alle Beträge, die einkommensmindernd abgesetzt werden sollen, müssen durch entsprechende **Belege nachgewiesen werden**.

Nachfolgend werden noch einmal die wichtigsten in Frage kommenden Nachweise aufgelistet:

- Verdienstbescheinigung des/der Arbeitgeber/s
- Arbeitslosengeld- oder ALG 2-Bescheid
- Wohngeldbescheid
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, falls der Antrag noch nicht beim Finanzamt eingereicht wurde, bitte umgehend nachholen
- Nachweis über Unterhalt
- Rentenbescheide
- Kopie des Mietvertrages **und** Mietbescheinigung (Vordruck liegt bei)
- bei Eigenheim: Nachweis der Zinsbelastung und Nebenkosten (ohne Strom und Heizung)
- Kopie jährliche Mitteilung der Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Nachweis über Beiträge an Berufsverbände
- Nachweis über Arbeitsmittel (wenn mehr als 5,20 €)
- Nachweis über Fahrtkosten